

Sulzbachbrücke

Landesstraße 264

GZ: LRH 30 S4/2007-14

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. ALLGEMEINES.....	7
2.1 Entwicklung der Projektidee bis zur Umsetzung	7
3. BAUBESCHREIBUNG.....	10
4. PLANUNG UND RECHTLICHE VERFAHREN	12
5. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE	18
5.1. Straßen- und Brückenbauprojekt	18
5.2. Beleuchtungsprojekt.....	20
6. BAUAUSFÜHRUNG	23
6.1. Straßen- und Brückenbauprojekt	23
6.2. Beleuchtungsprojekt.....	24
6.3. Bauarbeitenkoordination	28
6.4. Baurestmassennachweise	31
7. ABRECHNUNG, WARTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SONSTIGES	32
7.1. Abrechnung Straßen-, Brücken- u. Beleuchtungsprojekt	32
7.2. Interne Kosten- und Leistungsrechnung der befassten Landesdienststellen	34
7.3. Derzeitiger Zustand und (vorbeugende) Wartung	35
7.4. Sonstiges.....	38
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	48

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aufgenommen wurden nur Abkürzungen, die nicht dem üblichen Gebrauch unterliegen.

AdLReg	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 2a	ehem. Fachabteilung 2a - Gesamtverkehrsplanung und Koordinierung - der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (LBD)
FA IIb	ehem. Fachabteilung 2b – Brückenbau - der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (LBD)
FA18A	Fachabteilung 18A Gesamtverkehr und Projektierung
FA18B	Fachabteilung 18B Straßeninfrastruktur - Bau
FA18C	Fachabteilung 18C Straßenerhaltungsdienst
FA18E	Fachabteilung 18E Planung und Verkehrsrecht
BBL-FB	Baubezirksleitung Feldbach
BH-RA	Bezirkshauptmannschaft Radkersburg
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
BV	Bauvorhaben
EVU	Elektro-Versorgungs-Unternehmen
HQ [n]	[n]-jähriges Hochwasser
LBD	Landesbaudirektion
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LStVG	Landesstraßenverwaltungsgesetz
LW	Lichte Weite
ODF	Ortsdurchfahrt
RVS	Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr
STED	Straßenerhaltungsdienst Steiermark (FA18C)
StmkLReg	Steiermärkische Landesregierung

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Bautechnische Prüfung des Projektes „Sulzbachbrücke“ im Zuge der L 264 „Radochener Straße“ und Kreuzungsbereich L 264 / B 66 Gleichenberger Straße.

Gemäß § 2 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Angelegenheiten von Landesstraßen sind nach Art. 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Landessache. Das für Landesstraßen maßgebende Gesetz ist das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964).

Durch das Bundesstraßen - Übertragungsgesetz ist mit 01.04.2002 das Eigentum des Bundes an Bundesstraßen von Gesetzes wegen auf die Bundesländer übergegangen.

Als Bestandteile der öffentlichen Straßen im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen auch bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Straßengräben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist im gegenständlichen Fall gegeben.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof hat sich gemäß § 9 LRH-VG ua. auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

Die stichprobenweise Prüfung umfasste insbesondere die Bereiche Planung und rechtliche Verfahren, Ausschreibung und Vergabe, Abrechnung und Kostenentwicklung sowie Bauausführung.

Grundlagen der Prüfung waren die vorgelegten Unterlagen und Auskünfte der Abteilung 18 (FA18A und FA18B), der Baubezirksleitung Feldbach (BBL-FB), der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg (BH-RA) sowie die Wahrnehmungen vor Ort.

Zuständige politische Referentin für Verkehr ist nach der Geschäftseinteilung der StmkLReg Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder (seit 12.11.2005). Davor (ab 01.01.2002) war Herr 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögl für diesen Bereich zuständig.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder eine Stellungnahme abgegeben.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. ALLGEMEINES

Das sogenannte Projekt „Sulzbachbrücke“ beinhaltet das eigentliche Brückenprojekt in km 4,0 + 02,00 auf der L 264 „Radochener Straße“ sowie die Herstellung eines Straßenbauprojektes von km 3,295 bis km 4,672 (ODF Radochen). Ferner wurde die Kreuzungseinbindung zur B 66 „Gleichenberger Straße“ verbessert. Des Weiteren wurde ein Straßenbeleuchtungsprojekt realisiert.

Die bestehende Sulzbachbrücke - die an sich ein Provisorium darstellte - befand sich in einem als „äußerst schlecht“ bezeichneten Zustand und entsprach in ihren Anlageverhältnissen nicht mehr den Verkehrsanforderungen (Fahrbahnbreite ca. 5,50 m, 16 t Tragfähigkeitsbeschränkung).

Der Brückenneubau ist auch als Teil einer Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Sulzbach“ zu sehen, die bereits seit 1984 (Trennbauwerk und Entlastungsgerinne) in Teilbereichen ausgeführt wurde.

2.1 Entwicklung der Projektidee bis zur Umsetzung

- Aufgrund eines Ansuchens der Gemeinde Hof bei Straden wurden Überlegungen seitens der LBD angestellt, die nachfolgend dargestellte Situation im ggstdl. Projektbereich zu verbessern.
- Mit Schreiben vom 11.09.1992 der (damaligen) FA IIb wurden zwei Ingenieurbüros für Bauwesen mit der Erstellung eines Detailprojektes „für den Ausbau eines Geh- und Radweges auf der L 264 und einen Kreuzungsausbau auf der B 66 im Bereich Radochen“ beauftragt.
- An Entwurfselementen wurden damals die ungenügende Straßenbreite, der fehlende Geh- bzw. Radweg, sowie der Unfallpunkt „Einbindung L 264 in die B 66“ genannt.
- Das Detailprojekt wurde im September 1993 fertiggestellt.

- Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 13.06.1994 wurden die Baumaßnahmen iHv ÖS 9,0 Mio. (rd. €654.056,--) und weiteren ÖS 800.000,- (rd. €58.138,--) inkl. MWSt. für Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen genehmigt.
- In der Zeit von Mitte 1994 bis 2002 wurden, lt. Aktenlage, keine weiteren konkreten Maßnahmen gesetzt. Als Ursache wurde die mangelnde finanzielle Bedeckung genannt.
- Neben dem schlechten Zustand der provisorischen Sulzbachbrücke und dem schlechten Fahrbahnzustand (Gitterrisse, Setzungen, ...), wies die bestehende Straße im gesamten Abschnitt eine Fahrbahnbreite von nur 4,0 m bis 4,5 m Breite auf.
Das tägliche durchschnittliche Verkehrsaufkommen betrug im Jahre 2003 rd. 500 KFZ mit einem 10%igen LKW-Anteil.
- Im Jahr 2002 wurde ein neues Detailprojekt erstellt.

Die Bodenprüfstelle des AdLReg wurde um Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Gründungsbeurteilung der Sulzbachbrücke ersucht. Dieses wurde am 29.11.2002 erstellt und in die statischen und konstruktiven Planungen mit einbezogen.

Vorerst wurden von Seiten des LRH die dementsprechenden **Verkehrsfrequenzdaten** erhoben¹. Diese lauten:

Für die Jahre ab 1997 bis 2002:

Straße	zwischen Ort	und Ort	DTV (KFZ / 24h)	Schwerverkehr in %
L264	Weixelbaum	Radochen	500	10

Die Prognose bis 2020 für die L 264 geht von einer geringen Steigerung (bis 10 %) des Verkehrsaufkommens aus. Im Jahr 2006 lag der Schwerverkehrsanteil bei 15 %.

¹ Quellen: GIS-Steiermark bzw. Landesbaudirektion

Für den Kreuzungsbereich mit der B66 liegen folgende Daten vor:

Straße	zwischen Ort	und Ort	DTV (KFZ / 24h)	Schwerverkehr in %
B66	Kreuzung L264		2400	9

Aus der Unfallstatistik ist abzuleiten, dass der Kreuzungsbereich zwischen L 264 und B 66 einen Gefahrenpunkt darstellte.

Laut Auskunft der Gemeinde Hof bei Straden sind seit dem Kreuzungsausbau keine schwereren Unfälle mehr passiert.

Der LRH stellt hiezu fest, dass die Neuerrichtung des ggstdl. Straßenstückes aus Gründen der beschränkten Tragfähigkeit der Brücke sowie der für die heutigen Verhältnisse ungenügenden Straßenbreite notwendig und zweckmäßig war.

Die Errichtung eines Geh- und Radweges als Teil eines übergeordneten Radwegekonzeptes wird aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der touristischen Erschließung für sinnvoll erachtet.

Die Verbesserung der Kreuzungseinbindung zwischen der L 264 und der B 66 ist ebenso positiv zu sehen.

Es wird aufgezeigt, dass zwischen erster Planung bzw. Bewilligung und der tatsächlichen Ausführung eine mehr als 10jährige Pause lag.

Wie dem LRH bekannt gegeben wurde, gibt es mittlerweile mehrjährige Bauprogramme und Prioritätenlisten, womit solche zeitlichen Verzögerungen in Zukunft ausgeschlossen seien.

3. BAUBESCHREIBUNG

Die **neue Straße** hatte folgende Planungsdaten:

Länge	Km 3,295 bis km 4,672 (1.377 m)
Breite	Querschnittstyp L 7, Mindestfahrbahnbreite 5,5 m, Bankettbreiten 0,75 m
Geh- und Radweg-Breite	2,0 m, je nach Möglichkeit durch Spitzgraben oder Grünstreifen von der Straßenfahrbahn getrennt.

Die **neue Brückenkonstruktion** hatte folgende Planungsdaten:

Lichte Weite	6,00 m
Lichte Höhe	2,07 m
Fahrbahnbreite	6,50 m
Randbalken links	1,00 m
Randbalken rechts	2,25 m (Rad- und Gehweg)
Kreuzungswinkel	85 ^g
Konstruktion	offener Stahlbetonrahmen (Stiel: d = 0,40 m, Riegel: d = 0,55 m) auf Fundamenten und Pfahlgründung (d = 200 mm)
Geländer	BdStr.-Gel Type I, außen befestigt
Tragfähigkeit	Lt. Brückenklasse I mit Raupe

Hydrologische Daten:

HQ im Brückenbereich	HQ 100-Ausbau, 15 m ³ /sec (bei einem Freibord von 97 cm). Restl. Abfluss auf HQ 100 über ein bestehendes Hochwasserentlastungsgerinne.
----------------------	--

Während der Bauzeit wurde eine Notumfahrung über eine einspurige Behelfsbrücke eingerichtet.

Im Brückenbereich befinden sich Wasserleitungen, ein Kanal, eine Leitung der Post sowie Freileitungen von Energieversorgungsunternehmen.

Im Zuge des Straßenausbaues musste in km 4,361 der L 264 der sogenannte „Mongagrabendurchlass“ errichtet werden. Die drei dort befindlichen Betonrohre (2 x Ø 50 cm, 1 x Ø 80 cm) wurden dadurch ersetzt und das Durchflussvermögen von ca. 3,12 m³/sec auf 3,97 m³/sec verbessert. Der Mongagraben wurde auf eine Länge von ca. 80 m verlegt. Der Grund dafür war eine bessere Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes Nr. 310/15.

Eine Reihe von Nebenleistungen waren aufgrund der Straßenerneuerung notwendig. Dies waren ua.:

- Freileitungsverlegungen des zuständigen EVU's.
- Verkabelung für die zukünftige Beleuchtung der Ortsdurchfahrt (ODF) Radochen (siehe dazu auch Seite 20 ff).
- Verlegung von Bushaltestellen.
- Sonstige Nebenleistungen ergaben sich aus den Veränderungen, die aufgrund der Anrainerberührungen notwendig waren (zB Zaunverlegungen, Verlegung einer Werbetafel, Errichtung von Parkplätzen, diverse Beweissicherungen, Errichtung bzw. Veränderungen von Grundstückzufahrten, Beseitigung von Hecken, Änderung von Wasserleitungen und Hydranten, ...)
- Ein Straßenbeleuchtungsprojekt.

4. PLANUNG UND RECHTLICHE VERFAHREN

Ein Grazer Ziv.-Ing.-Büro erstellte das „**Detailprojekt 1993**“ für das ggstdl. Bauvorhaben. Dieses besteht aus 15 Teilen und beinhaltet sämtliche für die Bauabwicklung notwendigen Unterlagen².

Die Aufbereitung der für das Wasserrechtsverfahren notwendigen Unterlagen für die Sulzbachbrücke, wurde durch dasselbe Ziv.-Ing.-Büro im Jahre 2003 durchgeführt.

Die **statische Berechnung** für die Sulzbachbrücke erfolgte durch ein anderes Grazer Ziv.-Ing.-Büro. Die dafür notwendigen Bodenparameter sind von der Boden- u. Materialprüfstelle des AdStmkLReg ermittelt worden.

Die Statik für den Mongagrabendurchlass wurde von einem Ziv.-Ing.-Büro aus dem Bezirk Hartberg gerechnet.

Mit Bescheid der FA18E vom 14.04.2004 wurde die **straßenverkehrsrechtliche Bewilligung** einschließlich der Inanspruchnahme von Grundstücken, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen für das Baulos „Radochen“ der L264 erteilt. Dabei wurden, neben der Feststellung von Gesamtentschädigungen für die Grundinanspruchnahmen, auch jeweils vorläufige Auszahlungsbeiträge von jeweils rd. 90 % festgelegt. Die endgültigen Höhen der Entschädigungssummen sollten anlässlich der Endvermessung festgestellt werden. Diese war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen.

² Technischer Bericht, Übersichtslageplan, Detaillageplan, Detaillängenschnitt, geschriebener Längenschnitt, Querschnitte, Wasserrechtliche Unterlagen, Brückenvorentwürfe, Durchlassprofile, Leistungsverzeichnis mit Kostenberechnung, Grundeinlöseplan, Grundstücksverzeichnis, Topographien, Achsberechnung und Absteckungsunterlagen.

Mit Bescheid vom 22.04.2004 wurde von der BH-RA die **wasserrechtliche Bewilligung** für den Neubau der **Sulzbachbrücke** sowie den sogenannten „Mongagrabendurchlass“ erteilt. Die Ausführungsfrist wurde mit „31.12.2005“ festgelegt.

Am 19.05.2004 wurde zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die FA18B und der Gemeinde Hof bei Straden ein **Übereinkommen hinsichtlich der Kostentragung** für die „Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb des im Zuge des BV herzustellenden Geh- und Radweges entlang der L264“ abgeschlossen. Darin wurden die Kostenteilung sowie die uneingeschränkte Erhaltungsverpflichtung und der Haftungsübergang auf die Gemeinde für die angesprochenen Verkehrsanlagen festgelegt.

Von der BH-RA wurde die „Anmeldung zur **Rodung**“ mit Schreiben vom 16.07.2004 zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid vom 22.07.2004 wurde von der BH-RA die **wasserrechtliche Bewilligung** für das ggstdl. **Straßenbauprojekt** erteilt. Die Ausführungsfrist wurde mit „31.12.2006“ festgelegt.

Mit Bescheid vom 18.08.2004 wurde von der FA13C Allgemeine Rechtsangelegenheiten/Naturschutz die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für das ggstdl. Projekt erteilt. Die Ausführungsfrist wurde mit „3 Jahre ab Rechtskraft“ festgelegt.

Für den Baustellenbereich wurden durch Verordnung der BH-RA die notwendigen temporären „vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen sowie Bewilligungen“ erlassen.

Mit Schreiben vom 11.07.2005 ersuchte die ausführende Firma aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen um Bauzeitverlängerung bis 12.08.2005. Diesem Ersuchen stimmte die BBL-FB zu.

Mit 08.08.2005 erfolgte die Fertigstellungsmeldung durch die ausführende Firma bei der BBL-FB.

Am 08.09.2005 wurde die Bauübernahme vorgenommen, eine Niederschrift verfasst. Der **tatsächliche Fertigstellungstermin** lt. Baubuch war der **29.07.2005**, womit – lt. Übernahmeniederschrift - der vertragliche Termin (31.07.05) als eingehalten anerkannt wurde. Demzufolge wurde der Schlussrechnungstermin (3-Monats-Frist) mit 31.10.2005 festgelegt.

Mit Bescheid vom 09.11.2005 erfolgte durch die BH-RA die wasserrechtliche Überprüfung der Sulzbachbrücke, mit dem auch die vollständige Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid festgestellt wurde.

Aufgrund des Ablaufes der Herstellungsfrist des Mongagrabendurchlasses mit 31.12.2006, erfolgte von der BH-RA mit 08.02.2007 die Aufforderung an den Konsenswerber (FA18B), um Überprüfung anzusuchen.

Mit Bescheid vom 12.04.2007 erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung des Mongagrabendurchlasses. Darin wurde die vollständige Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid festgestellt.

Der LRH stellt fest, dass im Sinne der Verfahrensökonomie und Kosteneinsparung die Wasserrechtsverfahren für den Mongagrabendurchlass und die Sulzbachbrücke zusammengelegt hätte werden können. Beide Objekte waren gleichzeitig fertig gestellt worden, liegen im gleichen Bau- los und sind nur etwa 300 m voneinander entfernt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wasserrechtsunterlagen der Sulzbachbrücke war betr. der konstruktiven Ausführung des Mongagrabendurchlasses (Errichtung eines Durchlasses, Wellrohres oder Betonrohre) noch nicht absehbar, dass dieses Bauvorhaben wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. Daher erfolgte keine zeitliche Abstimmung der Verhandlungen.“

Das **Grundeinlöseverfahren** wurde ab Jahresmitte 2001 geplant und durchgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen und wurde daher in die LRH-Prüfung nicht miteinbezogen.

Die StmkLReg hat mittels Ferialstück (August 2004) und **Regierungsbeschluss vom 20.09.2004** die Vergabe der o.a. Arbeiten sowie von Nebenleistungen iHv insgesamt € 1,120.000,-- genehmigt.

Von der FA18E Planung und Verkehrsrecht wurde am 06.10.2004 eine Verhandlung hinsichtlich der Verlegung von Bushaltestellen vorgenommen. Dabei ging es um die Verbesserung bzw. Verlegung der Haltestelle „Radochen“ (Errichtung von Busbuchten, Herstellung erhöhter und befestigter Auftrittsflächen sowie Querungshilfe im Fahrbahnteiler).

Am 10.02. bzw. 01.03.2006 wurde ein **Übereinkommen** zwischen dem **Land Steiermark/FA18B** und der **Gemeinde Hof bei Straden** hinsichtlich *„Regelung der Kostentragung für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage entlang der Landesstraße L264 / B066 Gleichenberger Straße, im Abschnitt Sulzbachbrücke und ODF Radochen“* geschlossen. Darin sind wesentliche Kostenaufteilungen bei Errichtung und für Erhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage geregelt.

Am 19.05.2004 wurde ein **Übereinkommen** zwischen dem **Land Steiermark**, vertreten durch die FA18B und der **Gemeinde Hof bei Straden**, hinsichtlich *Regelung der Kostentragung für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb des im Zuge des Bauvorhabens herzustellenden Geh- und Radweges entlang der L 264 Radochenerstraße (km 3,295 – km 4,672)* geschlossen. Darin sind wesentliche Kostenaufteilungen zur Errichtung und für die Erhaltung und den Betrieb des Geh- und Radweges sowie Haftungsübernahmen durch die Gemeinde und allfällige Schadloshaltung der Straßenverwaltung von Ansprüchen Dritter geregelt.

Von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten einschlägigen Sachverständigen wurde eine umfangreiche Beweissicherung in Hinblick auf den Zustand von Gebäuden und Liegenschaftsteilen, die vom ggstdl. Bauprojekt hätten tangiert werden können, angefertigt. Dazu siehe nachfolgend im Kapitel Beweissicherung, Seite 16.

Für das Projekt wurde ein Planungs Koordinator von der FA18B eingesetzt, der auch den Sicherheits- und Gesundheitsplan (kurz: SIGE-Plan) erstellte.

Hinsichtlich der an fremdem Gut im Zuge des Straßenbaues entstandenen Schäden, liegt eine „Entlastungserklärung“ der betroffenen Grundstückbesitzer vor. Datierungen bei der Unterschriftsleistung fehlen jedoch.

Beweissicherung

Die vorerwähnte Beweissicherung war notwendig, um Schäden feststellen zu können, die durch die Bauarbeiten verursacht worden waren. Dazu ist eine Ist-Zustands-Erhebung vor Baubeginn und nach Bauende notwendig. Die „Differenzschäden“ sind sodann als Basis für etwaige Ausgleichszahlungen heranzuziehen.

Die FA18B bediente sich dazu eines einschlägigen gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen. Der Auftrag an den Sachverständigen wurde nach § 27 Abs. 2 BVergG 2002 freihändig vergeben.

Dieser nahm eine umfangreiche Beweissicherung (337 Seiten) in Hinblick auf den Zustand von Gebäuden und Liegenschaftsteilen, die vom ggstdl. Bauprojekt hätten tangiert werden können, vor. Sie wurde in Papierform sowie auf 3 CD´s vorgelegt.

Straßenbeleuchtung

Die projektsbezogenen Unterlagen enthielten ein „Beleuchtungsprojekt 1993“, das aus einem Lageplan und einem Technischen Bericht mit einigen Spezifizierungen von grundsätzlichen Beleuchtungsdetails bestand.

Eine Beleuchtungsberechnung, die nach Ansicht des LRH bei der Projektierung von Straßenbeleuchtungen unumgänglich ist, war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Eine erkennbare planerische Leistung der zuständigen Fachabteilung ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht abzuleiten.

Der LRH empfiehlt, die Straßenbeleuchtungsplanung und -berechnung rechtzeitig vor Ausschreibung der Straßenbauarbeiten durchzuführen. Sollten abteilungseigene Elektrotechnikfachleute nicht zur Verfügung stehen, wäre die Planung durch geeignete externe Fachleute durchzuführen.

5. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

5.1. Straßen- und Brückenbauprojekt

Aufbauend auf dem „Detailprojekt 1993“ wurde von der zuständigen FA18B die Ausschreibung durchgeführt. Diese erfolgte im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich zu festen Preisen.

Bauherr des gegenständlichen Straßen- und Brückenprojektes ist das Land Steiermark (öffentlicher Auftraggeber), sodass für die Beurteilung der Ausschreibung und Vergabe das **BVergG** anzuwenden war. Anteilig kostenbeteiligt war in Teilbereichen des Projektes (zB bei der Straßenbeleuchtung, dem Geh- und Radweg,...) auch die Gemeinde Hof bei Straden.

⇒ **Vergabeverfahren:**

Die Vergabe erfolgte im **offenen Verfahren** und wurde dementsprechend ordnungsgemäß kundgemacht.

⇒ **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachungsvorschriften wurden eingehalten.

⇒ **Angebotseröffnung:**

Es langten 6 Angebote ein.

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt. Zwei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotseröffnung vorgenommen. Über die Angebotsöffnung am 21.07.2004, 11:30 Uhr wurde ein aussagekräftiges Protokoll erstellt.

Die Angebote wurden anlässlich der Angebotsöffnung durch Lochen gekennzeichnet, sodass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar sein sollte.

Die bei der Angebotsöffnung anwesenden Vertreter der Bieter haben das dabei erstellte Protokoll unterfertigt.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Die Angebote wurden **formal und rechnerisch geprüft** und ein **Preisspiegel erstellt**.

Aufgrund der Prüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Betrag in €inkl. MWSt.	in %
1	986.160,54	100,00%
2	1.041.984,60	105,66%
3	1.101.799,68	111,73%
4	1.136.641,72	115,26%
5	1.176.188,00	119,27%
6	1.646.622,41	166,97%

Eine **vertiefte Angebotsprüfung** wurde beim Bestbieter durchgeführt und festgestellt, „dass die Preise nachvollziehbar, angemessen und erklärbar“ waren.

Als **Bestbieter** wurde **Bieter 1** ermittelt.

Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis wurde eine Niederschrift verfasst, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festgehalten sind.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Die StmkLReg hat mittels Ferialstück (August 2004) die Vergabe der o.a. Arbeiten an Bieter Nr. 1 genehmigt. Aufgrund eines Ziffernsturzes am Regierungssitzungsantrag wurde das Projekt in der Regierungssitzung vom 20.09.2004 nochmals mit einer Gesamtsumme iHv € 1,120.000,- genehmigt. Der Auftrag wurde mit der berechtigten Auftragssumme iHv € 986.160,54 an den Bestbieter schriftlich erteilt. Weitere Aufträge ergingen nach Bedarf innerhalb des bewilligten Kostenrahmens.

Der Auftragnehmer bestätigte mittels **Gegenschlussbrief** vom 10.09.2004 den Auftrag.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Eine schriftliche Verständigung jener Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erfolgte jeweils mit Schreiben vom 29.07.2004.

Der LRH hält fest, dass die gesetzlich geforderten Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten korrekt eingehalten und über das erforderliche Ausmaß hinausgehend, genau durchgeführt wurden.

5.2. Beleuchtungsprojekt

Allgemeines

Bezüglich der Kostentragung von Straßenbeleuchtungsprojekten (Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden) existierte eine Richtlinie der FA18A vom 12.02.2004 (bis Oktober 2006). Diese gründet auf der „Dienstanweisung für den Entwurf und Dimensionierung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29.03.1979. Das Land Steiermark hat sich mit Regierungsbeschluss vom 14.05.1979 dieser grundsätzlichen Regelung angeschlossen.

Im Wesentlichen trägt dabei die Straßenverwaltung die Kosten für die Erstellung des Beleuchtungsprojektes, für die Straßenbauarbeiten, die gesamten Kosten der Verkabelung sowie einen pauschalen Kostenzuschuss pro Lichtpunkt.

Die Gemeinde trägt alle sonstigen Kosten einschließlich der Anschlusskosten und –gebühren.

Beim ggstdl. Projekt ging es um die Beleuchtung einer Kreuzung (L 264 mit B 66) und des Landesstraßenstückes bis einschließlich ODF Radochen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass eine beschränkte Ausschreibung „Lieferauftrag der Kabel für Beleuchtungsanlagen auf Landesstraßen in der Steiermark April 2004 – Mai 2005“ von der (damals) zuständigen FA18B durchgeführt worden war. Aus den Vergabebedingungen sei „Punkt 17 Alternativangebote“ auszugsweise erwähnt:

„17.1 ...Wirtschaftliche oder rechtliche Alternativangebote sind nicht zulässig.

Zulässig sind daher nur technische Alternativangebote ...“

Es wurden innerhalb der Anbotsfrist 4 Angebote abgegeben. Diese lauteten wie folgt:

Firma	Betrag	Anmerkung
1	€ 73.655,16	
1a	€ 71.445,60	Alternativangebot
2	€ 81.445,60	
3	€ 82.904,28	
4	€ 90.868,80	

Das Alternativangebot von Bieter Nr. 1 war dahingehend als „Alternative“ angeboten, als bei einer Auftragserteilung bis Dezember 2008 die Leistungen zu Festpreisen und mit 3 % Rabatt offeriert wurden. Es stellte daher eine vertragsrechtliche Abänderung hinsichtlich der Vertragslaufzeit (Verlängerung) dar. Die wirtschaftliche Alternativkomponente findet sich im Festpreis und dem angebotenen Skonto.

Der LRH stellt fest, dass es sich beim Alternativangebot des Bieters 1 um ein „rechtliches und wirtschaftliches Alternativangebot“ handelte, welches auf Grund der Ausschreibungsbedingungen nicht zulässig war. Das Angebot wäre daher auszuschneiden gewesen.

Dennoch wurde dieses Alternativangebot akzeptiert und der Zuschlag an Bieter 1 vergeben. Die weiteren Anbieter wurden über diesen Umstand nicht informiert. Damit wurde auch die Beeinspruchungsmöglichkeit des Vergabeverfahrens in einem wesentlichen Punkt umgangen.

Es wird festgestellt, dass bei der Vergabe der Kabelverlegungsarbeiten für Straßenbeleuchtungen wesentliche und eigene Grundlagen der Ausschreibung und Ausschreibungsbedingungen von der ausschreibenden Stelle im Nachhinein abgeändert wurden.

Aufgrund eines Angebotes vom 04.04.2005 (Anbot Nr. 2005/3048) – dieses basiert auf dem vorerwähnten „Jahresbauvertrag für Kabellieferungen 2004 – 2008“ und der Auftragsvergabe/Bestellung vom 28.04.2005, wurde eine Verkabelung im Baustellenbereich vom Bieter 1 durchgeführt.

Straßenbeleuchtung

Hinsichtlich der Vergabe der Straßenbeleuchtung wurde vom LRH vom zuständigen Bearbeiter mitgeteilt, dass *„eine Direktvergabe lt. § 27 Abs. 2 BVergG 2002 durchgeführt wurde...“*.

Der LRH empfiehlt, im Regelfall offene Ausschreibungen und nur in besonderen Ausnahmefällen Direktvergaben durchzuführen.

Firmen, die in die Planung eingebunden wurden, sind von der Auftragsvergabe auszuschließen.

6. BAUAUSFÜHRUNG

6.1. Straßen- und Brückenbauprojekt

Verbindliche Grundlage für die Durchführung der Arbeiten war das Angebot der bestbietenden Firma vom 21.07.2004 und den darin enthaltenen Vertragsgrundlagen sowie der Schluss- und Gegenschlussbrief vom 10.09.2004.

Die **Bauübergabe erfolgte am 07.09.2004.**

Dabei wurde eine **Niederschrift** verfasst. Neben der Anwesenheitsliste enthält diese Niederschrift umfassende Feststellungen hinsichtlich Vergabe, Baufeld, Vertragsgrundlagen, Verkehrsaufrechterhaltung, Baufristen (04.10.2004 bis 31.07.2005 sowie Zwischentermin „Fertigstellung der Sulzbachbrücke mit 17.12.2004“, vorgeschriebenen Güteprüfungen, allfälligen Pönalisierungen und der Rechnungslegung sowie der Festlegung von Projektmanagement durch die FA18B und der örtlichen Bauaufsicht durch die BBL-FB. Ebenso wurde ein Baukoordinator bestellt. Zu diesem siehe das Kapitel Bauarbeitenkoordination ab Seite 27.

Die bauausführende Firma hat insgesamt 8 Abschlagsrechnungen gelegt, wobei die gesamten Arbeiten und Rechnungen laufend von der Bauaufsicht (FA18B) überprüft wurden. Aufmaß- und Summenblätter und sonstige Abrechnungsgrundlagen liegen vor. Während der Baudurchführung wurden Eignungsprüfungen und Abnahmen des Betons und der bituminösen Tragschichten (BTS) durch eine autorisierte Prüfanstalt durchgeführt.

Tatsächlicher Fertigstellungstermin (Beendigung sämtlicher vertraglicher Leistungen) war innerhalb der vereinbarten Frist der **07.09.2005.**

Die **formelle Übernahme der beauftragten Bauarbeiten** erfolgte am **08.09.2005**, wobei eine Niederschrift verfasst wurde.

Es erfolgte darin auch die Feststellung, dass die vertraglich geforderten Prüfat-
teste „einheitlich entsprechen“. Es wurden keinerlei Vertragsstrafen ausgespro-
chen.

Die 5jährigen Gewährleistungsfristen wurden festgelegt. Diese werden am
08.09.2010 bzw. 11.10.2010 enden.

**Der LRH konnte sich überzeugen, dass diese Arbeiten nach den aner-
kannten Regeln der Technik ordnungsgemäß ausgeführt wurden.** Offen-
sichtliche Gewährleistungsmängel liegen nur in sehr geringem Ausmaße vor.

**Der LRH sieht es als positiv an, dass die Gewährleistungsfristen generell
auf zumindest 5 Jahre angehoben wurden.**

6.2. Beleuchtungsprojekt

Kabelverlegung

Die Kabelverlegungsarbeiten im Baustellenbereich wurden vom Bieter 1 durch-
geführt und basieren auf dem in Kapitel 5.2. Beleuchtungsprojekt erwähnten
„Jahresbauvertrag für Kabellieferungen 2004 – 2008“ und der Auftragsverga-
be/Bestellung vom 28.04.2005. Die Angebotshöhe betrug €23.075,14, die Ab-
rechnungshöhe €21.908,40.

Die für die Abrechnung notwendigen Grundlagen liegen vor.

Straßenbeleuchtung

Auf Anforderung wurde dem LRH von der geprüften Stelle das zugehörige „Be-
leuchtungsprojekt 1994“ vorgelegt. Bei dem ggstdl. Straßenbeleuchtungsprojekt
handelt es sich um ein Amtsprojekt aus dem Jahre 1994, welches durch das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigt bzw. nach
dessen Richtlinien erstellt wurde.

Die vorgelegten Unterlagen bestanden aus einem Technischen Bericht und einem Lageplan. Die geplanten lichttechnischen Eckdaten waren wie folgt:

6 Leuchten, mittlerer Mastabstand 40 m, Lichtpunktanordnung 7,0 m, Ausladung 0,5 m, Anstellwinkel 15°. Natriumhochdrucklampen mit je 70 W, mittlere Beleuchtungsstärke 4 Lux, Gleichmäßigkeit Emin/Emittel ca. 1,5. Installierte Gesamtleistung 420 W. Ein/Ausschaltung automatisch über Dämmerungsschalter.

Auf das Ersuchen nach Übermittlung der technischen Unterlagen für das Beleuchtungsprojekt, die lt. Abrechnung der ausführenden Firma 3fach die Installationspläne und Wartungslisten geliefert haben soll, erklärte der Vertreter der FA18A: *„Das Beleuchtungsprojekt aus dem Jahre 1994 ist ein Amtsprojekt. Eine Kopie dieses Projektes wird ehebaldigst übermittelt.“* Vom zuständigen Bearbeiter der ausführenden Firma wurde folgende Ausführungsänderung mitgeteilt: *„Gegenüber dem Beleuchtungsprojekt 1994 wurde der Standort des Verteilers nach Rücksprache mit dem örtlichen EVU versetzt. Dadurch entstand eine längere Anschlussleitung – die darüber hinausgehenden Kosten wurden von der Gemeinde übernommen.“* Für detaillierte Informationen wurde der LRH ersucht, sich an den zuständigen Bearbeiter der ausführenden Firma zu wenden.

Dementsprechend wurde dem LRH ein weiteres „Detailprojekt 1993 Straßenbeleuchtung Radochen“ datiert mit 12.12.2005 übermittelt. Es wird als „Erstausgabe nach Montage“ bezeichnet und wurde von der ausführenden Firma erstellt. Es enthält ein Deckblatt mit einigen technischen Spezifikationen betreffend Masten- und Leuchtmittelausführung sowie der Verkabelung. Des Weiteren einen Lageplan. Dieser ist praktisch ident mit dem ursprünglichen Lageplan, nur wurden die Leuchtpunkte handschriftlich eingetragen.

Eine erkennbare planerische Leistung ist aus diesen Unterlagen nicht abzuleiten. Die angeblich vorhandenen Installationspläne und Wartungslisten konnten nicht beigebracht werden.

Das Beleuchtungsprojekt wurde einer genaueren technischen Prüfung unterzogen. Mangels eigener Messgeräte wurde vom LRH ein Sachverständiger (SV) für Elektrotechnik mit den Überprüfungen betraut.

Die Prüfung erfolgte auf zwei Straßenabschnitten. 1.) auf der Kreuzung B 6 / L 264 und 2.) auf der L 264 im Bauabschnitt vor der Ortstafel Radochen.

Der SV kommt zu folgenden (auszugsweise wiedergegebenen) Ergebnissen:

„Kreuzungsbereich B 66 / L 264:

Es wird festgestellt, dass zwar eine relativ hohe mittlere Beleuchtungsstärke auf dem Straßenstück gegeben ist, jedoch **die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke** und damit auch die Gleichmäßigkeit der Leuchtdichte auf der Fahrbahn **bei weitem nicht erreicht wird**.

Dies liegt einerseits darin begründet, dass ein zu großer und auch unterschiedlicher Lichtpunktabstand gewählt wurde. Weiters wurde festgestellt, dass ein Lichtmast eine starke Schrägneigung aufweist, sodass zusätzlich zum großen Lichtpunktabstand auch noch der Umstand hinzukommt, dass die Leuchtenachse nicht mehr senkrecht zum Boden weist und somit eine noch ungleichmäßigere Leuchtdichte und Beleuchtungsstärkeverteilung gegeben ist.

Weiters bewirkt der Umstand des schiefen Lichtmastes, dass es zu einer **erhöhten Blendung der KFZ-Lenker kommt**, welche in Fahrtrichtung Gleichenberg fahren.

Der Straßenerhalter ist aufgefordert diesen **Mangel umgehend zu beheben**.

Eine Verbesserung der Beleuchtungsanlage in diesem Straßenabschnitt wird nur durch zusätzliche Ergänzung mit Leuchten möglich sein.

Insbesondere der Lichtpunktabstand von 48 m im Teilstück vor der Kreuzung ist wesentlich zu hoch gewählt.

Landesstraße L 264:

Es wird festgestellt, dass die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke bzw. die Leuchtdichte **nicht** den Anforderungen der ÖNORM O 1040 **entspricht**.

Dies begründet sich einerseits durch den relativ großen Lichtpunktabstand von 45 m und weiters dadurch, dass Mastaufsatzleuchten und nicht Mastansatzleuchten montiert an Auslegern verwendet wurden.“

Es liegt ein Inbetriebnahmeprotokoll der ausführenden Firma vom 02.12.2005 vor. Dieses beinhaltet jedoch nur eine Fertigstellungs- und Inbetriebnahmemeldung ohne weitere Aussagen und Unterlagen. Ein Protokoll über die Abnahme der Straßenbeleuchtung fehlt.

Es fällt weiters dabei auf, dass der Lieferant der Beleuchtung in seinem „Inbetriebnahmeprotokoll die Gewährleistungsfrist von 02.12.2005 bis 01.12.2007 (offensichtlich einseitig) festlegte³. Im Auftrag findet sich dafür keine Grundlage. Der Bieter 1 verweist in seiner Anfragebeantwortung vom 11.09.2007 auf dementsprechende Regelungen in der RVS.

Eine Gewährleistungsbegehung nach Ablauf der obangeführten Frist fand nicht statt. Dadurch verzichtete der Auftraggeber auf das Recht zur unentgeltlichen Behebung der Mängel.

Der öffentlichen Hand könnte dadurch ein (noch unbezifferter) Schaden erwachsen. Weiters sind, solange die Mängel bestehen, auch eventuelle Haftungsfragen für das Land Steiermark als Auftraggeber und Straßenerhalter evident.

Der LRH stellt fest, dass es sich beim Beleuchtungsprojekt um eine Material/Preisauflistung der ausführenden Firma handelt ohne Aussage und Garantie über die zu erbringende Leistung. Die angeblich vorhandenen Installationspläne und Wartungslisten konnten von den geprüften Stellen nicht beigebracht werden.

Wesentliche Leistungen der Bauaufsicht wurden in dieser Leistungsgruppe überwiegend nicht erbracht. Es liegt auch keine fach- und messtechnische Abnahme bzw. (gemeinsame) Übernahme der Straßenbeleuchtung vor.

Die Gewährleistungszeit wurde einseitig von der ausführenden Firma mit 2 Jahren, das ist kürzer als der gesetzlich vorgesehene Rahmen, festgelegt und un widersprochen von Auftraggeberseite akzeptiert.

³ Änderung d. Gewährleistungsrechtes im ABGB (BGBl I 2001/48 ab 1.1.2002 anzuwenden auf Verträge, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden), Gewährleistungszeit beträgt 3 Jahre.

Zusammenfassend stellt der LRH fest dass die Beleuchtung des Kreuzungsbereichs und der Landesstrasse nicht entsprechend der Norm und der Richtlinien ausgeführt wurde.

Die wesentlichen Empfehlungen des LRH im seinerzeitigen Bericht („GZ: LRH A18 B1/2003-13, Beleuchtungsprojekt „ODF Schildbach“ und „KVP Ring – bei Hartberg“) lauteten: „Planungen, Beleuchtungsberechnungen, Angebotsprüfungen sowie Leistungsabnahmen (lichttechnische Messungen) sollten durch geeignete (interne oder externe) Fachleute erfolgen“. Diese Empfehlungen wurden beim gegenständlichen Projekt nicht umgesetzt.

Weiters wird empfohlen, die Gewährleistungsfristen im Bereich Straßenbeleuchtungen zu erhöhen.

6.3. Bauarbeitenkoordination

Gesetzliche Grundlage

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist in Österreich seit 01.07.1999 in Kraft. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch eine professionelle Koordinierung von Bauarbeiten während der Vorbereitung und der Durchführung zu gewährleisten. Es erweitert die bestehenden Arbeitnehmerschutzgesetze durch die Einbeziehung des Bauherrn in die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz als Verursacher des Bauvorhabens und durch die Schaffung der neuen Tätigkeitsfelder des Planungskoordinators und des Baustellenkoordinators.

Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase (Baustellenkoordinator) im Sinne von § 2 BauKG kann eine natürliche oder juristische Person sein, die vom Bauherrn oder vom Projektleiter mit der Durchführung der in § 5 BauKG angeführten Aufgaben im Zuge der Ausführungsphase eines Bauwerks zu betrauen ist.

Dessen wichtigste Aufgaben sind die Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten.

Er hat die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren. Der Baustellenkoordinator hat unter anderem darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einhalten.

Stellt der Baustellenkoordinator bei seinen Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren.

Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung der Missstände verlangt hat.

Bekanntgabe des Baustellenkoordinators

Gemäß den Vorbemerkungen in der Ausschreibung hatte der Auftragnehmer (die bauausführende Firma) dafür Sorge zu tragen, dass die im § 5 BauKG angeführten Aufgaben durch eine von ihm vor der Auftragserteilung namhaft gemachte natürliche Person erfüllt werden müssen. Die Kosten für die Baustellenkoordination waren in einer gesonderten Leistungsverzeichnis-Position anzubieten.

Auf Befragen teilte die FA18B mit, dass der Baukoordinator der damals bauausführenden Firma zuzurechnen war.

Stellung des Baustellenkoordinators

Der Baustellenkoordinator ist, wenn er durch den Auftragnehmer beauftragt wird, in hohem Ausmaß wirtschaftlich von diesem abhängig. Er müsste in seiner Funktion als Baustellenkoordinator auch fallweise Anordnungen gegen die wirtschaftlichen Interessen seines Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Subunternehmer treffen. Durch die beschriebenen Konstellationen entsteht jedenfalls eine Interessenskollision.

Es wäre daher angebracht, diese Leistungen entweder, ähnlich der Bauaufsicht selbst durchzuführen oder an unabhängige Fachleute zu vergeben.

Wie dem LRH mitgeteilt wurde, soll diese Vorgangsweise zukünftig gewählt und der Baustellenkoordinator extern vergeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die ÖNORM B 2701 (Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes) verwiesen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Hiezu wird vermerkt, dass aufgrund der angesprochenen Problematik bereits die letzten Jahre generell ein externer, unabhängiger Baustellenkoordinator für die Abwicklung der Brückenbaulose beauftragt bzw. eingesetzt wird.“

6.4. Baurestmassennachweise

Um die Verwertung von Baurestmassen zu forcieren, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Verordnung "über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien" (BGBl. Nr. 259/1991) erlassen, die mit 01.01.1993 in Kraft getreten ist.

Diese "Baurestmassentrennungsverordnung" verpflichtet grundsätzlich den Bauherrn, für die Einhaltung der Trennungs- und Verwertungspflichten zu sorgen.

Der Bauherr hat bei Ausführung einer Bau und/ oder Abbruchtätigkeit aus den anfallenden Materialien genau definierte Stoffgruppen zu trennen, sofern auch Mengenschwellen (zwischen 2 to und 20 to) je Stoffgruppe überschritten sind.

Der Bauherr ist daher verpflichtet die Trennung der Baurestmassen im Sinne der Verordnung zu veranlassen, um eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen bzw. eine entsprechende Behandlung in geeigneten Behandlungsanlagen zu ermöglichen.

Der LRH stellt fest, dass im ggstdl. Fall die geforderten Baurestmassennachweise aufliegen.

7. ABRECHNUNG, WARTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SONSTIGES

7.1. Abrechnung Straßen-, Brücken- u. Beleuchtungsprojekt

Die Firmenforderungen (Schlussrechnung vom 27.10.2005), die in 8 Teilrechnungen gelegt wurden, wurden nach (laufender) Überprüfung durch die BBL-FB, die Fachabteilung 18B und die Landesbuchhaltung anerkannt.

Die Grundlagen für die Abrechnungserstellung liegen vollständig auf.

Allfällige Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Massen sind gering. Dies ergibt ein von der FA18B durchgeführter Soll-Ist-Vergleich der Massen im Nachhinein. Eine neuerliche Angebotsbewertung mit den Ergebnissen der Schlussrechnung wurde daher auch von Seiten des LRH nicht durchgeführt.

Die Kosten des Bauvorhabens betragen:

Auftragsgruppe	Kosten in €	Gesamtsummen in €
Hauptauftrag	879.958,22	
Betonprüfung	811,92	
	861,18	1.673,10
Kabelverlegung	18.748,55	
	3.159,85	
Beleuchtung	16.416,01	38.324,41
Maste versetzen	5.818,06	
Leistensteine liefern	818,40	
Verkehrszeichen	2.117,82	
Bepflanzung	1.997,90	
Bodenmarkierung	2.855,03	
Geländer	944,10	
Rückstauklappen	1.146,00	
	935.653,04	

Die von der Steiermärkischen Landesregierung **genehmigten Baukosten** von insgesamt € 1,120.000,- wurden damit um € 184.346,96 **unterschritten**. Die Unterschreitung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Leistungen der Gemeinde in den Ausschreibungen enthalten waren sowie einer ursprünglich im bewilligten Finanzrahmen vorgesehenen jedoch nicht beanspruchten Sicherheitssumme (Unvorhergesehenes).

Eine detaillierte Projektkostenverfolgung durch die zuständige Fachabteilung wurde durchgeführt.

Gemeindeleistungen

Die von der Gemeinde Hof bei Straden zu erbringenden Leistungen wurden von den Auftragnehmern direkt mit dieser abgerechnet.

Eine Kostenverfolgung bzw. Kontrolle hinsichtlich der korrekten Abrechnung und Gutschrift der Förderungen im Straßenbeleuchtungsbereich konnte nicht erkannt werden.

Der LRH stellt fest, dass das Straßenbauprojekt im geplanten Ausmaß und innerhalb des bewilligten Kostenrahmens durchgeführt und abgerechnet wurde. Die Abrechnung ist vollständig und nachvollziehbar.

Eine Kostenverfolgung bzw. Kontrolle hinsichtlich der Abrechnung und Gutschrift der Förderungen im Straßenbeleuchtungsbereich konnte nicht festgestellt werden.

7.2. Interne Kosten- und Leistungsrechnung der befassten Landesdienststellen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 23.09.1996 wurde der Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung die Dienststellen des AdLReg betreffend vorgesehen.

Dementsprechend wurden von Seiten des LRH an ausgewählte Dienststellen, die an der ggstdl Projektumsetzung beteiligt waren, diesbezügliche Anfragen gestellt.

Es wird festgestellt, dass während der Errichtung des geprüften Objektes eine detaillierte interne Kosten- und insbesondere Leistungsrechnung nur in eng abgrenzbaren Einzelbereichen (zB Bodenprüfstelle der FA18 für Gutachtenerstellung) durchgeführt wurde.

Die beteiligten Fachabteilungen der Abteilung 18 erklären dazu, dass seit 01.01.2005 die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wurde.

Der LRH stellt fest, dass eine interne Kosten- und Leistungsabrechnung betreffend das ggstdl. Bauprojekt bei den befassten Abteilungen des AdStmkLReg noch nicht vorhanden war.

7.3. Derzeitiger Zustand und (vorbeugende) Wartung

Derzeitiger Zustand

Straßen- und Brückenbau

Die örtliche Begehung am 19.10.2007 ergab im Wesentlichen nur marginale Mängel, die im Rahmen der Gewährleistung zu rügen und durch die ausführenden Firmen zu beheben sein werden.

Diese sind zB im Bereich der Brückengeländer (Roststellen), der Dehnfugen bei den Randbalken, der Leitung unter dem südlichen Randbalken (Abriss des Hüllrohres beidseits) zu finden. Weiters gibt es Setzungsrisse im Bereich des westlichen Gehsteiganschlusses bei der Sulzbachbrücke. Schäden bei einzelnen Beleuchtungsfundamenten durch unsachgemäße Herstellung können nicht ausgeschlossen werden.



Roststelle bei Brückengeländer



Aufgegangene Rohrverbindung



Randleistenkante gebrochen



Div. Betonmängel



Setzung(srisse) des Gehweges

Vorbeugende Wartung

Brückenprüfung

Generell unterliegen Brücken gemäß RVS 13.71 neben vorgeschriebenen zwei-jährigen **Kontrollen** einer vorgeschriebenen **Prüfpflicht** des Straßenerhalters in grundsätzlich sechs- bis zehnjährigen Intervallen.

Die erste Prüfung einer Brücke hat jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedenfalls aber innerhalb von 3 Jahren nach Bauende zu erfolgen.

Dem LRH wurde von Seiten des Straßenerhalters glaubhaft dargestellt, dass dieser Kontrollverpflichtung in einem Ausmaß, das weit über den gesetzlichen Vorgaben liegt, nachgekommen wurde. Die erste Prüfung hat, da weder die Gewährleistungsfrist noch die 3-Jahresfrist ab Fertigstellung abgelaufen sind, noch nicht stattgefunden.

Im Rahmen der ggstdl Prüfung wurde auch die detaillierte Erfassung der mehr als 3000 in der Steiermark gelegenen Brückenbauwerke in einer eigenen Datenbank dem Prüfer dargestellt (FA18C/STED). Dabei können die zuständigen Stellen EDV-gestützt auf umfangreiche Dokumentationen zu den einzelnen Objekten jederzeit zugreifen bzw. Auskunft erhalten. Auch die vorgeschriebenen Prüfungen sind in diesen Aufzeichnungen erfasst.

Straßenbeleuchtung

Aufgrund Pkt VI. des Straßenbeleuchtungsübereinkommens vom 10.02.2006 zwischen dem Land Steiermark und der Gemeinde Hof bei Straden hat die Gemeinde die Verpflichtung übernommen, für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungseinrichtungen aufzukommen.

An dieser Stelle sei auf die festgestellten Mängel im Gutachten des SV (Kap. 6.2. Straßenbeleuchtung, Seite 23ff) verwiesen. Ergänzend seien folgende Punkte aufgezeigt:

Einige Leuchten sind innen stärker verschmutzt (Dichtungs- und Wartungsproblem).



Auf der Kreuzung B 66/L 264 ist ein Leuchtenmast deutlich schief (Foto: SV).

Festgehalten wird, dass die festgelegte Gewährleistungsfrist für die Straßenbeleuchtung am 01.12.2007 abgelaufen ist. Dem LRH gegenüber konnte bzgl. einer Gewährleistungsbegehung bzw. –abnahme zu diesem Termin keine Angaben gemacht werden.

Die in sehr geringem Ausmaß bereits offenkundigen Mängel an Straßen- und Kunstbauten wären im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

Die vorgeschriebenen laufenden Kontrollen bei der Brücke wurden durchgeführt.

Bei den Straßenleuchten sind zum Teil Wartungs- bzw. Erhaltungsmängel vorhanden. Die Garantiezeit lief am 01.12.2007 ohne Gewährleistungsabnahme und ohne Mängelrügen ab.

Auf die dadurch ebenfalls entstehende Möglichkeit von Haftungsansprüchen der öffentlichen Hand wird verwiesen.

7.4. Sonstiges

Verkehrszeichen

Die Anfrage an die BH-RA ergab, dass alle *verordnungspflichtigen* Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt wurden, die Aufstellung der *genehmigungspflichtigen* Tafeln (zB Hinweis auf private Nahziele wie Buschenschenken, Beherbungsbetriebe,...) jedoch größtenteils ohne Genehmigung erfolgte.

Dazu stellt der LRH fest, dass einige dieser Hinweistafeln die Sicht behindern.

Aufgrund der Sichtbehinderung durch die Hinweistafeln (Einmündung, L 264), erfolgt lt. Mitteilung der BH-RA in den nächsten Tagen eine Änderung des Aufstellungsortes.



Die BBL-FB: „Gegenüber der Einmündung der L264: Diese Tafeln stehen im Freiland auf Privatgrund. Für diese Tafeln ist seitens der BH Radkersburg eine Bewilligung nach §84 STVO erforderlich, und liegt diese beim STED nicht auf. Da wie oben erwähnt die Tafeln auf Privatgrund stehen hat die Straßenverwaltung nur die Möglichkeit zu handeln, wenn eine Verkehrsbehinderung vorliegt.“



Dazu die auszugsweise Anfragebeantwortung der BH-RA vom 06.12.2007:

„Die genannten Hinweistafeln, welche auf Privatgrund stehen, wurden bereits vor mehr als 10 Jahren von der BH Radkersburg mit Bescheid genehmigt.“



Die BBL-FB: „Vor Ortsende Radochen L264: Diese Tafel steht auf Landesstraßengrund. Für diese Tafel gibt es keine Bewilligung seitens des STED und entspricht diese auch nicht der RVS.“

Dazu die auszugsweise Anfragebeantwortung der BH-RA vom 06.12.2007:

Die Hinweistafel befindet sich innerhalb des Ortsgebietes Radochen. Eine Genehmigung seitens der BH Radkersburg ist daher nicht erforderlich.

Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der nicht genehmigten und Sicht behindernd aufgestellten Schilder von Seiten der zuständigen Stellen nicht bzw. nur zum Teil vorgegangen wurde.

Die gesetzlichen Möglichkeiten (zB Ersatzvornahme) zur umgehenden Entfernung der Tafeln wurden nicht ausgeschöpft. Auf mögliche Haftungsansprüche gegenüber den beteiligten Stellen der öffentlichen Hand im Falle von Unfällen sei verwiesen.

Auch hinsichtlich der Beseitigung bzw. Richtigstellung der sonstigen Schilder sollte von den zuständigen Stellen konsequenter vorgegangen werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„I. GEGENSTAND

*Der Abteilung 18 liegt ein Prüfbericht des Rechnungshofes zur Stellungnahme vor, der als Prüfgegenstand die 'Bautechnische Prüfung des Projektes 'Sulzbachbrücke' im Zuge der L 264 'Radochen Straße' und Kreuzungsbe-
reich L 264/B66 Gleichenberger Straße ausweist:*

Als mit dem Projekt notwendige Nebenleistungen wird neben anderem ein Straßenbeleuchtungsprojekt angeführt:

II UNTERLAGEN

Dem Rechnungshof lagen für die Prüfung sämtliche Unterlagen im Original vor.

III BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

Der Rechnungshof bemängelt in seinem Bericht betreffend Straßenbeleuchtung folgende Punkte:

- 1. Die Planung des Beleuchtungsprojektes ist zu wenig detailliert (Punkt 4., Seite 16 sowie Punkt 6.2. Seite 24 des Berichtes)*
- 2. Das Vergabeverfahren wurde betreffend den Teilbereich Kabellieferung unrichtig durchgeführt, Teilleistungen werden direkt vergeben (Punkt 5.2, Seiten 19 – 21)*
- 3. Die Ausführung des Beleuchtungsprojektes entspricht nicht der ÖNORM O 1040 (Punkt 6.2, Seite 25 und 27)*
- 4. Die Bauaufsicht wurde mangelhaft erbracht (Punkt 6.2, Seite 26)*

5. Die Förderkontrolle der Beleuchtungszuschüsse an die Gemeinde war nicht erkennbar (Punkt 7.1, Seiten 32)

IV ENTGEGNUNGEN

ad 1. und 4. BELEUCHTUNGSPROJEKT

(Punkt 4., Seite 16 sowie Punkt 6.2. Seite 24 des Berichtes)

a) Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem geprüften Bauauftrag wurden Beleuchtungsanlagen in

2 Bereichen errichtet:

1. Kreuzung B 66/ L 264
2. L 264, Ortsteil Radochen

Der Rechnungshof moniert nun mangelnde Projektunterlagen, insbesondere eine fehlende Beleuchtungsberechnung, fehlende Installations- und Wartungspläne.

b) rechtliche Grundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen betreffend Beleuchtung sind spärlich und nicht sehr aussagekräftig.

Nähere Regelungen ergeben sich daher aus Normen, Richtlinien und Erlässen.

Hinsichtlich der konkreten Ausführung und Gestaltung lässt die für den Projektzeitraum geltende ÖNORM O 1050 wegen der Vielzahl der berücksichtigungswürdigen Parameter eine relativ große Bandbreite offen. Dementsprechend werden auch nur ‘Richtwerte’ für die Beleuchtungsqualitäten angegeben.

Unter anderem heißt es:

‘Über Lichtpunkthöhe und Lichtpunktabstand lässt sich nichts allgemein Verbindliches aussagen...’

Als Planungsvoraussetzung gilt, dass ‘Leuchten durch ihre Anordnung und Auswahl den ‘Straßenverlauf kennzeichnen und auf besondere Gefahrenpunkte aufmerksam machen’ müssen und zu ‘keiner Verwirrung führen’ dürfen.

Zusätzliche Hinweise lieferte die damals angewandte Straßenbeleuchtungsrichtlinie.

c) Planung des Beleuchtungsprojektes

cc) Projektabschnitt B66/L264 (Beleuchtung Land)

Zu Seite 16 und 24 – unzureichende Unterlagen:

Für den Bereich Kreuzung B66/L264 wurde ein Amtsprojekt der Straßenbauabteilung aus dem Jahre 1994, bestehend aus technischem Bericht und mit Leuchtpunkten versehenem Lageplan erstellt, das dem Bundesministerium für

wirtschaftliche Angelegenheiten für die B 66 zur Genehmigung vorgelegt wurde. Diese wurde erteilt.

Punkt 4. des technischen Berichtes enthält ausreichend konkrete Angaben über Lichttechnik und installierte Leistung, wie zB mittlerer Mastabstand, Lichtpunktanordnung oder die Gleichmäßigkeit.

Die Installation beschränkt sich bei Straßenbeleuchtungsanlagen auf Kabelverlegungen auf Straßengrund. Es sind deshalb auch nur Darstellungen über den Leitungsverlauf erforderlich. Darüber liegen Pläne und Aufmaßblätter vor.

Die Wartung ist laut ÖNORM nach Bedarf durchzuführen, Wartungslisten sind nicht explizit vorgesehen.

Das Projekt war im Sinne der Forderungen des Rechnungshofes und auch des derzeitigen Planungslevels der FA 18A nicht vollständig (so fehlten eine lichttechnische Berechnung, Installations- und Wartungspläne).

Es wird daher der Anregung des Rechnungshofes dadurch entsprochen, als künftig Beleuchtungsanlagen bei Neuplanungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens unter Berücksichtigung internen Fachwissens in der vorgeschlagenen Tiefe mitgeplant werden.

Zu Seite 25 und 27 des Berichtes – Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung

Im Zuge der Errichtung wurde die Busbucht umgestaltet. Damit ergab sich im Zusammenhang mit der dort befindlichen Betriebszufahrt Röck die Notwendigkeit, den Lichtpunkt 4 über den plangemäßen Abstand von 40m hinaus auf ca. 48m zu verschieben.

Um die notwendige Ausleuchtung zu erreichen, wurde eine geänderte Lichtpunkthöhe von 8,0m mit einer stärkeren Bestückung gewählt.

Eine solche Vorgangsweise entspricht der ÖNORM O 1050.

Aus betrieblichen Gründen wurden nun auch die übrigen Lichtpunkte mit gleich starken Lampen ausgestattet.

Es ist allerdings richtig, dass aufgrund der notwendig gewordenen Verschiebung dieser einen Beleuchtungsanlage die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung des Gesamtbereiches nicht mehr absolut gegeben ist.

Durch die geänderte Bestückung und Masterhebung wurde jedoch eine Optimierung angestrebt.

Hinsichtlich der Gleichmäßigkeit gibt die Önorm lediglich Empfehlungen ab.

Der unterschiedliche Lichtpunktstand ist zwar nicht optimal, aber dennoch mit der ÖNORM O 1050 in Einklang zu bringen.

Eine Nachrechnung ergab somit auch, dass trotz Verschiebung die damals laut Richtlinie 2004 vorgesehenen Emin von 2,51 [lx] eingehalten werden.

In Hinkunft wird jedoch darauf geachtet, dass bei von Planungen abweichender baulicher Umsetzung, die Planung entsprechend adaptiert wird und eine Dokumentation der Gründe für die Änderung erfolgt.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass seit der organisatorischen Umstellung im Jahr 2006 für nicht standardisierte Leuchttypen, Computerberechnungen für die Leuchtdichtevertelung verlangt werden.

dd) Projektabschnitt L264 – Ortsteil Radochen (Beleuchtung Gemeinde)

Zu Seite 24 – unzureichende Unterlagen:

Dieser Bereich umfasst die Beleuchtung der Ortsdurchfahrt Radochen, welche von der Gemeinde unter einem pauschalisierten Kostenzuschuss des Landes auf einer vertraglichen Grundlage durchgeführt wurde.

Diese Ausweitung der Beleuchtung auf diesen Abschnitt erfolgte erst nachträglich und war daher im seinerzeitigen Amtsprojekt nicht inkludiert.

Eine Adaption der Planung auf Grundlage des Amtsprojektes erfolgte extern. Das Projekt hat nicht – wie im Bericht angegeben – die Bezeichnung 'Erstausgabe nach Montage', sondern handelt es sich dabei um für Anmerkungen vorgesehene Felder.

Die Unterlagen bestehen aus einem Lageplan mit Leuchtpunkteintragung sowie einem Deckblatt, das alle wesentlichen technischen Daten enthält. Für die notwendige Beurteilung der Förderwürdigkeit sind diese Unterlagen ausreichend.

Zu Seite 25 und 27 des Berichtes – Gleichmäßigkeit und Leuchtdichte

Zusätzlich enthalten die Unterlagen einen Bereich zwischen ODF Radochen und Kreuzung B 66/L264, der mit 'Lichtpunkten Gemeinde (LPG)' gekennzeichnet ist.

Hier handelt es sich um eine Beleuchtung, die vom Land weder errichtet noch gefördert wurde.

In diesem Bereich wurden von der Gemeinde tatsächlich größere Lichtpunkt-abstände (ca. 45m) vorgesehen.

Für den geförderten Bereich (Ortsdurchfahrt Radochen) bestehen jedoch viel geringere Leuchtenabstände.

ad 2. VERGABEVERFAHREN

a) Kabellieferungen (ad 2. Punkt 5.2, Seiten 19 – 21 des Berichtes)

Der Auftrag wurde nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben, 4 Bieter gaben Angebote ab.

Das als Billigstbieter ermittelte Unternehmen bot eine Alternative als Nebenangebot mit einem geringeren Preis bei längerer Bindung angeboten wurde.

Es ist richtig, dass dieses Alternativangebot rechtlich unzulässig war und daher auszuschneiden gewesen wäre.

Das als billigstes gereichte Hauptangebot desselben Bieters wäre aber aufrecht geblieben. Damit wäre auch mit Ausschneiden der Alternative keine geänderte Reihung der Bieter eingetreten. Das beauftragte Unternehmen hätte daher auch bei dem gebotenen Ausschneiden der Alternative den Auftrag für sein Hauptangebot bekommen.

Alle Bieter hatten die Möglichkeit, das Vergabeverfahren beim UVS Steiermark zu bekämpfen, zumal diesen alle Preise und auch die Alternative (damit aber auch die unveränderte Reihung) bekannt – wegen umfassender Dokumentation in der Angebotsniederschrift und Verlesung - waren.

Die Bieter haben auf die Inanspruchnahme von Rechtsschutzinstrumenten verzichtet.

Dem Land wurde auf Grund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Kupferpreise eine erhebliche Ersparnis durch die Preisbindung zuteil. Es ist daher dem Land kein Schaden erwachsen.

b) Direktvergabe (ad 3)

(Punkt 5.2, Seite 21).

Die Vergabe erfolgte rechtskonform. Den Empfehlungen des Rechnungshofes, dass im Regelfall offene Ausschreibungen und nur in Ausnahmefällen Direktvergaben durchgeführt werden sollten und Firmen, die in die Planung eingebunden wurden, selbstverständlich von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden, wird jedenfalls entsprochen.

ad 3. AUSFÜHRUNG

Punkt 6.2, Seiten 25 und 27

Hier handelt es sich um die gleichen Rügen wie jene zur Projektierung. Eine Behandlung erfolgte daher bereits unter 'ad 1. und 4. Beleuchtungsprojekt'.

ad 5. BAUAUFSICHT

(Punkt 6.2, Seite 26, Punkt 7.3, Seiten 36)

Der Rechnungshof kritisiert eine fehlende Abnahmeprüfung und fehlende Untergabeinmahnung, ein Leuchtmast sei schief, die Gewährleistungsfrist sei verkürzt worden. Diese Mängel wurden unverzüglich behoben, indem

- *eine Prüfung der Anlage zwischenzeitlich durchgeführt wurde (ein Protokoll vom 17.3.2008 liegt vor);*
- *die Gewährleistungsfrist über Anregung des Rechnungshofes bei der Prüfung auf 3 Jahre, das ist bis Ende 2008, verlängert wurde (Die Unterschrift des Unternehmens liegt vor);*
- *der schief stehende Mast gerade versetzt wurde.*

ad 6. FÖRDERKONTROLLE

(Punkt 7.1, Seiten 32)

Eine Kontrolle der Abrechnung und Gutschrift der Förderung konnte vom Rechnungshof nicht festgestellt werden.

Die Förderkontrolle wird nachgeholt. Zusätzlich darf bemerkt werden, dass seit der organisatorischen Umstellung im Jahre 2006 der Bereich Beleuchtung sukzessive verbessert wird. Verträge und Richtlinien wurden so überarbeitet, dass durchsetzbare Rückforderungsansprüche bestehen.

VI ZUSAMMENFASSUNG

1.

Die Fachabteilung 18A teilt die Sicht des Rechnungshofes betreffend vorliegender Planungsmängel und daraus resultierender Schadensdrohungen im Zusammenhang mit Bauausführung und Überwachung nicht.

Anlagen wurden entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien geplant und ausgeführt.

Die Fachabteilung 18A nimmt jedoch ungeachtet dessen die Anregung des Rechnungshofes ernst und wird künftig Beleuchtungsanlagen bei Neuplanungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens unter Berücksichtigung internen Fachwissens planen, ausschreiben und abwickeln.

2.

Bei der Vergabe trat ein Fehler beim Kabelliefervertrag durch Nichtausscheiden eines Alternativangebotes auf. Die übrigen Vergaben entsprachen den Vorschriften.

Ein Schaden trat nicht auf.

Wegen der immer wieder vorkommenden Beurteilungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit Alternativangeboten wurde mittlerweile die mit dem BVergG 2006 geschaffene Möglichkeit, Alternativen auszuschließen, in den Ausschreibungen der A 18 in Anspruch genommen.

3.

Tatsächliche Mängel (schiefer Mast, Gewährleistungsfrist) wurden bereits **be-**
hoben.

4.

Die Förderkontrolle wird durchgeführt.

Seit der organisatorischen Umstellung im Jahre 2006 wird der Bereich Beleuchtung einer sukzessiven Verbesserung zugeführt. Verträge und Richtlinien wurden so überarbeitet, dass durchsetzbare Rückforderungsansprüche bestehen. Für nicht standardisierte Leuchtentypen werden Computerberechnungen für die Leuchtdichte-Verteilung verlangt.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof begrüßt die in der Stellungnahme angeführte Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Empfehlungen.

Hinsichtlich der Beleuchtungsanlage ergaben die vom Landesrechnungshof veranlassten Messungen eine Überschreitung der mittleren Beleuchtungsstärke um das 1,8 bis 3,5 fache. Auch die erforderliche Gleichmäßigkeit wurde nicht erreicht.

Dies bedeutet, dass die Beleuchtungsanlage unwirtschaftlich bzw. nicht den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt wurde.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 18. Jänner 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargestellt.

Teilgenommen haben daran:

von der Abteilung 18 – Verkehr:

Dipl.-Ing. Andreas TROPPER

von der Fachabteilung 18A
Gesamtverkehr und Projektierung:

Dr. Brigitte AUTENGRUBER
Mag. Birgit KONECNY
Dipl.-Ing. Wolfgang FEHLEISEN

von der Fachabteilung 18B
Straßeninfrastruktur – Bau:

Dipl.-Ing. Johannes KÖBERL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM
Dipl.-HTL-Ing. Meinhard PERKMANN

8. Feststellungen und Empfehlungen

Die Prüfung „Sulzbachbrücke“ beinhaltet ein Brückenbauprojekt sowie die Herstellung des Straßenbauprojektes Ortsdurchfahrt Radochen.

Der Brückenneubau ist Teil des Hochwasserschutzes Sulzbach.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die gesetzlich geforderten Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten des Straßen- und Brückenbaues wurden korrekt eingehalten und sind über das erforderliche Ausmaß hinausgehend durchgeführt worden.
- Die Arbeiten beim Straßen- und Brückenbau wurden nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß ausgeführt. Die geforderten Baurestmassennachweise liegen auf. Offensichtliche Gewährleistungsmängel liegen nur in sehr geringem Ausmaße vor. Der äußerlich erkennbare bauliche Straßenprojektszustand ist als insgesamt sehr gut zu bezeichnen.
- Das Bauprojekt wurde im geplanten Ausmaß und innerhalb des bewilligten Kostenrahmens durchgeführt und abgerechnet. Die Abrechnung ist vollständig und nachvollziehbar. Die für die Abrechnung notwendigen Grundlagen liegen zur Gänze vor.
- Die Erstellung eines Soll-Ist-Vergleiches im Nachhinein zeugt von hohem Verantwortungsbewusstsein der ausführenden Abteilung.
- Die vorgeschriebenen laufenden Kontrollen bei den Brücken wurden durchgeführt.

- Die amtswegig erstellten Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe der Kabellieferungen wurden im Vergabeverfahren durch die ausschreibende Stelle unzulässiger Weise abgeändert.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vergaberegeln zukünftig genau einzuhalten und Direktvergaben zu vermeiden. Firmen, die in die Planung eingebunden wurden, sind von der Auftragsvergabe auszuschließen.**

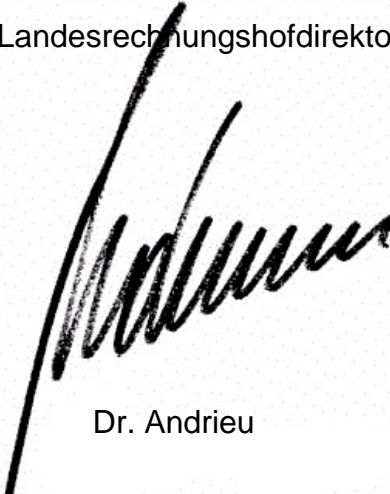
- Bei der Straßenbeleuchtung sind zum Teil gravierende Wartungs- bzw. Erhaltungsmängel vorhanden. Die Betreiber und Erhalter der Straßenbeleuchtungsanlage sind ihren Verpflichtungen nur unzureichend nachgekommen. Auch der Straßenerhalter ist seiner Warnpflicht nicht nachgekommen.
 - **Eine ausschließlich zustandsorientierte Wartung und Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen steht den heutigen allgemein gültigen Regeln der Technik entgegen. Vielmehr sollte präventive Wartung nach einem zeitlich, quantitativ und qualitativ definierten Wartungsplan erfolgen. Dies nicht nur im Hinblick auf die Erhaltungspflicht des Straßenerhalters, sondern insbesondere in Bezug auf seine Haftungs Pflichten, die z.B. auch aus dem Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 hervorgehen. Dementsprechende Vorschriften wären in die einschlägige Förderrichtlinie aufzunehmen.**

- Im Straßenbeleuchtungsbereich konnte eine Kostenverfolgung bzw. -kontrolle hinsichtlich der Abrechnung und Gutschrift der Förderungen an die Gemeinde nicht festgestellt werden.
 - **Kostenverfolgung bzw. -kontrolle sind entsprechend der seit 1.1.2008 geltenden „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ anzupassen. Die Beleuchtungsrichtlinie und die Förderungszusicherungen wären dementsprechend zu überarbeiten.**

- Die Einsetzung von Baustellenkoordinatoren, die in einem Naheverhältnis zum Auftragnehmer stehen, kann die Ziele des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes nicht gewährleisten.
- **Von einer Ausschreibung der Leistungen des Baustellenkoordinators, gemeinsam mit den Bauleistungen sollte in Hinkunft Abstand genommen werden. Es sollten ausschließlich Personen mit der Funktion des Baustellenkoordinators betraut werden, die von den bauausführenden Firmen wirtschaftlich unabhängig sind. Vom zuständigen Regierungsmitglied wurde mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt wird.**
- Hinsichtlich der nicht genehmigten und Sicht behindernd aufgestellten Schilder wurde von Seiten der zuständigen Stellen nicht bzw. nur zum Teil vorgegangen.

Graz, am 29. Mai 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu